

# Begründung zur 1. Verordnung der Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beuster und Kalte Beuster“- LSG HI 072

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)

## Allgemeine Vorbemerkungen

### Zur Erforderlichkeit einer Änderung der Verordnung

Anlass für die Anpassung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG).

Das LSG „Beuster und Kalte Beuster“ liegt im FFH-Gebiet 382 "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" (DE3825-331) sowie teilweise im Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“.

Das LSG diente bisher der Ausweisung des FFH-Gebietes und lies Aspekte und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes außen vor. Dies wird nun durch die Änderung der Verordnung ergänzt.

Der Landkreis Hildesheim kommt somit der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet nach nationalem Recht zu sichern.

Im Rahmen der Änderungsverordnung wird darüber hinaus auf geänderte Bedingungen seit der Unterschutzstellung eingegangen:

- Aufnahme eines weiteren weitgehenden Lebensraumtypen in den Standarddatenbogen seit der Ausweisung; hierbei handelt es sich um den Lebensraumtypen 9130, Waldmeister Buchenwald im Gesamterhaltungszustand „B“
- Veränderung der räumlichen Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten

Es werden die Verordnungsbestandteile erläutert, die im Rahmen der Änderung überarbeitet wurden.

Folgende Darstellungen in der Verordnungskarte werden durch die Änderungsverordnung angepasst (in Rot in der Karte dargestellt):

- Darstellung des Vogelschutzgebietes im Bereich des LSG
- Darstellung der befahrungsempfindlichen Standorte
- Veränderte Ausdehnung des Waldes nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung durch veränderte Ausdehnung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung
- Waldflächen mit dem „neuen“ Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand B: Hier wird die Darstellung der Waldflächen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt (erweitert)
- Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Spechtarten (s.u.), die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen darstellen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5

- Änderung der Verweise auf den Fundort in der Verordnung

Die geänderte maßgebliche Karte ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

Die Karte liegt in den Verwaltungen der Gemeinden Diekholzen und Sibbesse, der Stadt Bad Salzedt furth sowie des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

Dies entspricht den Vorgaben aus § 14 Abs. 4 des NNatSchG: „Werden die Karten nicht oder nicht vollständig im Verkündungsblatt abgedruckt ist folgendermaßen zu verfahren: Die Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben eine Ausfertigung der Karten aufzubewahren und jedermann kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen.“

## **Rechtliche Grundlage:**

Die Naturschutzbehörde kann gem. § 19 NNatSch Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festsetzen.

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur- und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Ausweisung des LSG „Beuster und Kalte Beuster“ dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ und durch die Änderung der Verordnung nun auch der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ergebenden Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung der FFH- und nun auch der Vogelschutz-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung, die Populationen europäischer Verantwortungsarten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.

## **Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet:**

Durch die LSG-Verordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet getroffen. Durch die Änderungsverordnung werden zusätzlich Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot im Vogelschutzgebiet im Bereich des LSG ergänzt. Darauf wird nun in § 1 (3) Satz 3 hingewiesen

## **Zu § 3 Schutzzweck:**

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet auch den Schutzgegenstand und den Schutzzweck. Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie die in der Verordnung enthaltenen Schutzbestimmungen werden aus dem Schutzzweck hergeleitet und durch ihn gerechtfertigt. Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich und erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgeblich sind. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln und als Maßstab der Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für das innerhalb des LSG liegende FFH-Gebiet "Beuster (mit NSG 'Am roten Steine')" werden die maßgeblichen Lebensraumtypen sowie Tierarten, ihre Habitate und die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Nach Erlass der Verordnung im Jahr 2019 wurde der Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet um den nun ebenso wertgebenden Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwälder im Gesamterhaltungszustand „B“ ergänzt, der nun durch die Änderungsverordnung im Schutzzweck mit aufgenommen wird.

Des Weiteren wird im Rahmen der Änderungsverordnung der Schutzzweck um die wertbestimmenden Vogelarten und sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile des Vogelschutzgebietes V44 „Hildesheimer Wald“ ergänzt:

Das FFH- und Vogelschutzgebiet ist Teil eines großräumigen Waldgebietes (Hildesheimer Wald) mit hohem Struktureichtum, mehr oder weniger hohem (Alt-)Eichenanteil sowie naturnahen Bachläufen. Die durch die Änderungsverordnung nun im Schutzzweck ergänzten Vogelarten (Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie) sind lt. Standarddatenbogen wertgebend bzw. maßgeblich für das das FFH-Gebiet zum großen Teil überlappende und umgebende Vogelschutzgebiet V44 "Hildesheimer Wald". Es hat eine hohe Bedeutung für Brutvogelarten (Mittel-, Grau-, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan) großflächiger, störungsarmer und altholzreicher Laubwälder mit einem hohen Alteichenanteil.

Der Erhalt und die Förderung von Eichen (*Quercus robur*) im Schutzgebiet ist unter anderem als Nahrungshabitat und -basis für den Mittelspecht ein erklärtes Schutzziel.

## Zu § 4 Verbote:

Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in einem LSG kein generelles Veränderungsverbot. Von vornherein sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebietes konkret verändern oder dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Damit es sich um Handlungen handelt, ist ein aktives Tun Voraussetzung. Bei den in § 4 der Verordnung aufgeführten Handlungen wird vorausgesetzt, dass sie den Schutzzwecken der Verordnung in jedem Fall zuwiderlaufen bzw. geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern.

Aufgrund der Ergänzung des Schutzzwecks hinsichtlich der relevanten Arten des Vogelschutzgebietes werden die Verbote um folgende Inhalte erweitert:

### **Zu § 4 (4), Nr. 1+2 Betretungs- und Befahrungsverbot zwischen dem 01. März und 31. August**

Das LSG darf während der Brutzeit (01. März bis 31. August) der vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten abseits der Wege nicht betreten oder befahren werden, weil dies die Ruhe und Ungestörtheit der Lebensräume erheblich beeinträchtigen würde. Der Zeitraum wurde anhand der Brutzeiten der dort vorkommenden maßgeblichen Vogelarten festgelegt:

Schwarzstorch:	01. März bis 31. August
Wespenbussard:	März bis August
Rotmilan:	15. März bis 31. Juli
Mittelspecht:	1. März bis 30. Juni
Grauspecht:	1. März bis 30. Juni
Schwarzspecht:	1. März bis 31. Juli

#### Betreten und Befahren

Das „Betreten“ ist gemäß § 23 (3) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung definiert und schließt ausdrücklich auch das Fahren mit E-Bikes ein (bis 25 km/h, ohne Versicherungskennzeichenpflicht). Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

Das Befahren wird allerdings in der vorliegenden LSG-VO weiter eingeschränkt:

Das Recht zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft nach § 25 NWaldLG setzt im LSG einen Fahrweg oder gekennzeichneten Radweg voraus.

#### Betreten und Begehen von Wegen

Das Begehen außerhalb der Wege im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG und gekennzeichnete Wanderwege wird durch die LSG – VO auf den Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar beschränkt.

Auf (tatsächlich öffentlichen) Wegen i. S. des § 25 Abs. 1 NWaldLG einschließlich Fahrwegen i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG im Wald und in der übrigen freien Landschaft haben die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden nach § 23 Abs. 1 NWaldLG im Rahmen der §§ 23 Abs. 2 und 24 bis 27 NWaldLG das Betreten (Begehen, Radfahren und Reiten) zu dulden.

Solche Wege sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzurückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,

- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Das Recht zum Betreten schließt allerdings nicht die Pflicht der grundbesitzenden Person ein, das Entstehen solcher tatsächlich öffentlichen Wege zu dulden, etwa durch Trampelpfade. Wenn eine solche Gefahr konkret besteht, mag dies ein Grund für eine (vorübergehende) Sperre nach § 31 NWaldLG sein.

Durch die Erweiterung der Wegekategorisierung in der LSG-VO auf gekennzeichnete Wanderwege, können auch Fuß- und Pirschpfade mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu diesen Wegen gerechnet werden.

#### Nr. 2 Befahren mit Fahrrädern auf Fahrwegen

Das Recht zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft nach § 25 NWaldLG setzt im LSG einen Fahrweg oder gekennzeichneten Radweg voraus.

Zu den Fahrrädern gehören ohne besondere Erwähnung auch besondere Bauformen wie etwa Mountainbikes und Liegefahrräder.

Krankenfahrstühle ohne Motorkraft gehören bereits zum Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG.

Fahrwege sind nach der gesetzlichen Definition befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

Befestigt ist ein Weg dann, wenn durch Einbringen zusätzlicher Baustoffe (z. B. Schotter, Kies, Asphalt, Pflasterung) eine feste Fahrbahn geschaffen wurde.

Naturfest ist ein Weg dann, wenn er den beschriebenen Fahrzeugverkehr auch ohne Eingriffe des Menschen aufnehmen kann, etwa bei einer dichten Grasnarbe oder einem festen/verdichteten Boden. Wird dagegen eine Deckschicht auf den Weg aufgebracht, so handelt es sich nicht mehr um einen naturfesten, sondern um einen befestigten Weg, auch wenn es sich etwa um wassergebundene Baustoffe handelt.

Bei den zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen dürfte der Gesetzgeber auf handelsübliche PKW abgestellt haben. Das bedeutet zugleich, dass ein solcher Fahrweg auch eine gewisse Mindestbreite haben muss, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird. Bei den heute üblichen PKW dürfte es sich bei einem Weg unterhalb einer Breite von zwei Metern nicht mehr um einen Fahrweg im Sinne des NWaldLG handeln. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit ergänzenden Regelungen, Kommentar begründet von Ministerialrat a. D. Wilhelm Keding und Regierungsoberamtsrat Günter Henning, fortgeführt von Regierungsdirektor Dr. jur. Klaus Thomas

## **Zu § 5 Erlaubnisvorbehalte:**

Es werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder des Erholungswerts eintritt. Folglich ist eine Prüfung im Einzelfall notwendig, ob und ggf. wie die Handlung ausgeführt werden darf.

### Zu § 5 Abs. 1 Nr. 7 Veranstaltungen

Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Vogelarten des Vogelschutzgebietes führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.

Unter Veranstaltungstechnik können Tonwiedergabegeräte wie z.B. Lautsprecher, Beleuchtungs-technik wie Strahler oder Stromgeneratoren verstanden werden. Unter Veranstaltungsmobiliar können Tribünen, Zelte, Verkaufsstände, große Aufsteller mit Plakaten, Kulissenbauten etc. verstanden werden.

Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht. Diesen negativen Auswirkungen sollen mit dem Erlaubnisvorbehalt und der damit verbundenen Möglichkeit, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise zu erteilen, entgegengewirkt werden

Im Gegensatz dazu wäre beispielsweise eine ruhige Gruppenwanderung mit bis zu 20 Personen, die auf den Wegen bleiben, die Lebensräume des Gebietes unbeschädigt lassen und keine der im Verbotskatalog aufgeführten Handlungen begehen, ohne Erlaubnis zulässig.

Organisierte Veranstaltungen der NLF (Exkursionen, Dienstbesprechungen) sind ohne Erlaubnisvorbehalt zulässig.

## **Zu § 6 Freistellungen:**

Bei den freigestellten Handlungen wird davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich im Einklang mit dem Schutzzweck stehen oder Vorrang vor diesem haben. Ggf. ist eine Zustimmung etc. der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um den Eingriff so naturverträglich wie möglich zu gestalten.

Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der LSG-VO unberührt.

Die Änderungsverordnung betrifft ausschließlich die Freistellungen zum Betreten, zur ordnungsgemäßen Jagd und Forstwirtschaft:

### **§ 6 (1) Nr. 1 – Betreten durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Beauftragte**

Eigentümer, Nutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörde dürfen das Gebiet auch außerhalb der vorhandenen bzw. der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege betreten oder befahren, wenn dies für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung der Flächen, zur Pflege und Entwicklung des Gebiets oder zu Kontrollzwecken erforderlich ist. Darüber wird der Eigentümer im Vorfeld informiert.

Einschränkungen ergeben sich nur im Bereich von bekannten und genutzten Horsten. Hier sollen diese Horstschutzzonen in einem Umkreis von 300 m im Zeitraum von 01.03. bis 31.08. nicht betreten werden.

Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Bruten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan.

Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber ein Zeitraum angegeben, der die gesamte Brutzeit aller betroffenen Arten abdeckt. (s. auch Ausführungen zu § 6 (2), Nr. 6)

Ausgenommen von dem Betretenseinschränkungen im Rahmen des Horstschutzes sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. Bergungsarbeiten).

Ein Betreten ist auch bei Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht erlaubt. Hierunter fallen auch alle Sachverhalte, bei denen ein sofortiges Eingreifen zur Erfüllung anderer rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Grundsätzlich gilt aber, dass Maßnahmen in der Zeit außerhalb der Betretungs- und Befahrungseinschränkungen geplant und durchgeführt werden sollten und außerhalb dieser Zeit die absolute Ausnahme bei akuter Gefahrenlage bleiben muss.

### **Zu § 6 (1) Nr. 5 c) + d) (ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)**

Hier werden nun folgende Sachverhalte ergänzt:

Zum Schutz der in Anhang I und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Verordnungsregelung verbindlich gemacht.

Ergänzend zu den Horstschutzregelungen wird die Jagd vom 01.02. bis 31.08. im Umkreis der zu schützenden Horste verboten, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können. Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Bruten der störungsempfindlichen Großvogelarten.

## **Zu § 6 (2) (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)**

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Nummern 2-3 ergeben sich hier maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300) nebst Anlage.

In Bezug auf die Regelung der forstwirtschaftlichen Nutzung enthält der Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald bindende Vorgaben. Diese betreffen FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie ausgewählte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Für die wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets V44 wurden bisher keine Regelungen getroffen.

Um diesem Sachverhalt nun Rechnung zu tragen, werden zum einen in der Karte die Waldbereiche im LSG ergänzt, die über die Eigenschaft als LRT und Kernflächen (=u.a. NWE, LRT 7220) der Niedersächsischen Landesforsten hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der maßgeblichen 3 Spechtarten darstellen.

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender bzw. maßgeblicher Arten gelten alle Altholzbestände des Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Grau-, Schwarz- und Mittelspecht) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die 3 Spechtarten sind alle Altholzbestände aus den führenden Baumarten Eiche (ausgenommen Roteiche), Rotbuche, ALh (anderes Laubholz mit hoher Lebensdauer: Ahome, Gemeine Esche, Rüster), Gemeine Fichte und Waldkiefer ab einem Bestandesalter von 100 Jahren und ALn (anderes Laubholz mit niedriger Lebensdauer: Birkenarten, Pappelarten, Erlenarten) ab einem Bestandesalter von 60 Jahren zu den FuR gezählt als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln

Des Weiteren wurde im Rahmen der Änderungsverordnung der Lebensraumtyp 9130 im Gesamterhaltungszustand „B“ ergänzt, für den die gleiche Regelungen wie für den Lebensraumtyp 91E0 im Gesamterhaltungszustand B gelten (neu gem § 6 (2) Nr. 2 und 3).

Der vorgeschriebene Anteil von Altholz und Altholzbäumen muss in jedem Lebensraumtyp und den Fortpflanzungs- und Ruhestätten für sich genommen erfüllt werden.

Dementsprechend wurden im Rahmen der Änderungsverordnung die entsprechenden Regelungen nach Walderlass neu gruppiert:

- § 6 (2) Nr. 2 a) bis i) gelten für alle Lebensraumtypen, die Kernflächen (= u.a. NWE, LRT 7220) der Niedersächsischen Landesforsten sowie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten
- § 6 (2) Nr. 3 a) bis f) mit Regelungen zu Altholzanteil, Habitatbäumen und Totholz, sowie Baumartenzusammensetzung. Diese gelten für alle Lebensraumtypen im Gesamterhaltungszustand B inklusive des neu hinzugefügten Lebensraumtyps 9130 sowie als Schnittmenge z.T. für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten, die gleichzeitig LRTs sind
- § 6 (2) Nr. 4, hierbei handelt es sich um Kernflächen (= u.a. NWE, LRT 7220), auf denen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt ist
- § 6 (2) Nr. 5 a) bis b), hierbei handelt es sich um neu hinzugefügte Regelungen zu Altholzanteil, und Habitatbäumen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten, die nicht gleichzeitig Lebensraumtypen sind.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

#### **Zu § 6 (2), Nr. 6 (ordnungsgemäße Forstwirtschaft, Regelungen zum Horstschutz)**

Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutstätten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 3 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Andere landschaftstypische Großvogelarten sollen in dem Landschaftsschutzgebiet allerdings den gleichen Schutz erhalten, der gleichsam die Schutzbestimmung des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG für die genannten Arten konkretisiert. Sogenannte Horstschutzregelungen sind in einigen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) in den dortigen Naturschutzgesetzen verankert und ein bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel; sie sind aber auch in gebietsspezifischen Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen beispielsweise zur Waldbewirtschaftung zu finden. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.

Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen sowie die Jagd genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können.

#### **Zu § 6 (2), Nr. 7 (Kalamitäten)**

Aktueller Anlass dieser Freistellung sind Schäden durch Prachtkäferbefall in Eichenbeständen. Die-se nehmen teils dramatische Ausmaße an. Zurzeit am schwersten betroffen sind Eichen-Regionen im mittleren und südlichen Hessen sowie im südlichen Sachsen-Anhalt. Befallen sind dort mittlerweile häufig ganze Bestände in allen Altersklassen. Ohne drastische Gegenmaßnahmen ist absehbar, dass solche Waldgebiete ihre - gerade auch für den Naturschutz bedeutsamen - Eichenanteile fast restlos verlieren werden. Für einige Schutzgebiete ist bereits deren zentraler Schutzzweck, nämlich der Erhalt von Eichen-Lebensraumtypen, akut gefährdet. Bereits jetzt gibt es erste Beispiele starker „Enteichung“

ganzer Bestände durch den Prachtkäfer.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist die Entnahme aller erkennbaren, durch Eichenprachtkäfer befallenen Eichen im Rahmen von Sanitärhieben die einzige wirksame Maßnahme, um die weitere exponentielle Vermehrung des Käfers und damit der Schäden zu bremsen und die Käferdichten spürbar zu senken.

Aus diesem Grund wird es notwendig, für die zukünftig zu erwartenden Bekämpfungsmaßnahmen des Prachtkäfers oder zukünftiger Kalamitäten die Weichen zu stellen, so dass diese in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglichst verträglich erfolgen können. Sollten aus Gründen des Forstschutzes entsprechende Maßnahmen (wie z.B. ein Sanitätshieb) notwendig werden, so sind diese zuvor auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 zu prüfen und dürfen nur in dem Umfang erfolgen, in welchem nachweislich keine Verschlechterungen der Erhaltungsziele dadurch verursacht werden (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG). Dies erfolgt im Rahmen der Beurteilungen zur Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Diese Zustimmung erfolgt innerhalb eines Verwaltungsaktes, in dem vom Waldbewirtschafter eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vorzulegen ist und die Maßnahmen mit der UNB abzustimmen sind.

## **Zu § 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:**

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 2, 2. HS BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

### **Zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmen zur Besucherlenkung**

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung und vor allem zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten kann es erforderlich werden, durch Sperrungen oder Umverlegung von Wegeverläufen eine Besucherlenkung vorzunehmen. § 7 Nr. 3 der Verordnung gibt der Naturschutzbehörde die verwaltungsrechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen.

Alle anderen Paragraphen bleiben wie in der ursprünglichen Verordnung.